

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Juli 1993

zur Festlegung der Definition der Produktionssteuern und Einfuhrabgaben im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 1 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen

(93/454/EWG, Euratom)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft,  
gestützt auf die Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates vom 13. Februar 1989 zur Harmonisierung der Erfassung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Zur Bestimmung des Bruttosozialprodukts zu Marktpreisen (BSPmp) gemäß Artikel 1 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom muß die im Rahmen des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen verwendete Definition der Produktionssteuern und Einfuhrabgaben präzisiert werden.

Die zu treffenden Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 6 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom eingesetzten Ausschusses überein —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Bei der Anwendung von Artikel 1 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom gilt die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführte Definition der Produktionssteuern und Einfuhrabgaben.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 22. Juli 1993

*Für die Kommission*  
Henning CHRISTOPHERSEN  
*Vizepräsident*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 49 vom 21. 2. 1989, S. 26.

*ANHANG*

Mit den nachfolgenden Erläuterungen soll, zum Zwecke der Anwendung des Artikels 1 der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom, der Artikel 2 der vorgenannten Richtlinie klargestellt werden hinsichtlich der Definition der nichtabzugsfähigen Mehrwertsteuer (R 21) und der Einfuhrabgaben ohne Mehrwertsteuer (R 29).

Die von den privaten Haushalten an den Staat und die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften abgeführte Mehrwertsteuer wird als „nichtabzugsfähige Mehrwertsteuer“ (R 21) gebucht.

Die Einfuhrabgaben ohne Mehrwertsteuer, die von den privaten Haushalten an den Staat und die Institutionen der Europäischen Gemeinschaften abgeführt werden, werden als „Einfuhrabgaben ohne Mehrwertsteuer“ (R 29) gebucht.

---